

Richtlinie zur Gewährung des Kinderbonus

gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 idgF

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Förderart	2
§ 4 Fördergrundsätze.....	2
§ 5 Fördervoraussetzungen	2
§ 6 Antragstellung	3
§ 7 Nachweise	4
§ 8 Verfahren	4
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung.....	5
§ 10 Mitteilungspflichten.....	5
§ 11 Rückforderung von Förderungen	6
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung.....	6
§ 13 Inkrafttreten	7
Anlage 1	8

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie soll gestärkt und den Familien soll eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.
- (2) Deshalb wird einkommensschwachen Familien vom Land Burgenland ein Kinderbonus als monatliche finanzielle Zuwendung für die Dauer von bis zu zwölf Monaten gewährt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;
- (2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- (3) **Anrechenbares Netto-Einkommen:**
 - a. Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher*innen: Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 111/2023, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen sind nicht anzurechnen.
 - b. Bei Bezieher*innen sonstiger Einkommen: das gem. § 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 111/2023, zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

- c. Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen: 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen.
- d. Als Einkommen gilt insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- e. Nicht einzubeziehen ist ein Lehrlingseinkommen.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung von monatlichen, finanziellen Zuwendungen auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
 - a. das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - b. sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben,
 - c. sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt,

- d. für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 82/2023, besteht,
 - e. das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 nicht übersteigt.
- (2) Obliegt die Obsorge ganz oder teilweise (Erziehungshilfen) dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) und wurde eine Einrichtung (z.B. SOS Kinderdorf) oder eine geeignete Pflegeperson mit der faktischen Pflege und Erziehung des Kindes beauftragt, kommt auch ein*e Vertreter*in der Einrichtung oder die geeignete Pflegeperson als Förderwerber*in in Betracht.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von der obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, gestellt werden. Leben mehrere obsorgeberechtigte Personen in einem Haushalt mit dem Kind, kann die Förderung nur von einer der obsorgeberechtigten Personen beantragt werden.
- (2) Im Falle des § 5 Abs 2 dieser Richtlinie (Obsorge KJHT) ist ein Antrag auf Gewährung der Förderung von ein*e Vertreter*in der mit der Pflege und Erziehung beauftragten Einrichtung oder von der mit der Pflege und Erziehung beauftragten geeignete Pflegeperson zu stellen.
- (3) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (4) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (5) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.
- (6) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab der Geburt des Kindes, für welches die Förderung beantragt wird, bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes gestellt werden.

- (7) Fällt der Tag der Vollendung des 30. Lebensmonats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 7 Nachweise

Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung– außer im Falle des § 5 Abs 2 (Obsorge KJHT) - sind folgende Unterlagen beizulegen:

(1) Aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe.

(2) Einkommensnachweis:

a. Bei unselbständig Erwerbstätigen:

- i. Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland) oder
- ii. Monatslohnzettel der letzten drei Monate

b. Bei selbständig Erwerbstätigen:

- i. Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr oder
- ii. letzter gültiger Einheitswertbescheid bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen

c. Nachweise sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenspensionen, Grundversorgungsleistungen.

(3) Versicherungsdatenauszug mitversicherter, im Haushalt lebender Familienangehöriger, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist.

§ 8 Verfahren

(1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.

- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderungszusage zurückgezogen werden.
- (6) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderungszusage zu übermitteln.
- (7) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (8) Das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt je nach Stufe gemäß Anlage 1 bei
 - a. Stufe 1: monatlich 190 Euro,
 - b. Stufe 2: monatlich 160 Euro,
 - c. Stufe 3: monatlich 140 Euro.
- (2) Im Falle des § 5 Abs 2 (Obsorge KJHT) wird in jedem Fall Stufe 1 angenommen.
- (3) Die Förderung wird maximal auf die Dauer von zwölf Monaten gewährt.
- (4) Die Förderung wird maximal bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt.
- (5) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von dem*der Förderwerber*in am Antragsformular angegebene, inländische Konto.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Förderungsvoraussetzungen sowie Änderungen, welche Einfluss auf die Berechnung der Förderhöhe haben, sind vom*von der Fördernehmer*in zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.
- (2) Die Zahlung von Förderungsbeträgen ist einzustellen, wenn die Förderungsvoraussetzungen wegfallen.
- (3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle darf als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Vollziehung dieser Richtlinie aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung der betroffenen Person) bzw. b (Erfüllung eines Vertrages) die für die Abwicklung eines Verfahrens nach dieser Richtlinie erforderlichen, personenbezogenen Daten ermitteln und verarbeiten und hat dazu die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.
- (2) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, die personenbezogenen Daten im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln sowie bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben bzw. an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die

Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 102/2023, über das Transparenzportal abzufragen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf ein monatliches Netto-Haushaltseinkommen.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 Erwachsener + 1 Kind	1.250	1.480	1.720
1 Erwachsener + 2 Kinder	1.610	1.910	2.220
1 Erwachsener + 3 Kinder	1.980	2.350	2.720
1 Erwachsener + 4 Kinder	2.340	2.780	3.220
1 Erwachsener + 5 Kinder	2.700	3.210	3.720
2 Erwachsene + 1 Kind	1.690	2.000	2.320
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.050	2.440	2.820
2 Erwachsene + 3 Kinder	2.420	2.870	3.320
2 Erwachsene + 4 Kinder	2.780	3.300	3.820
2 Erwachsene + 5 Kinder	3.140	3.730	4.320

Für jeden weiteren Erwachsenen sind 600 EUR, für jedes weitere Kind 350 EUR hinzuzurechnen.